



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/00843-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 3 bis 5, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

gegenüber der

Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

sowie gegenüber der

Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, Bauernstraße 76/1, 71254 Ditzingen, gesetz-
lich vertreten durch die Stadtwerke Ditzingen Verwaltungs GmbH, Bauernstraße
76/1, 71254 Ditzingen, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

am 25.03.2021 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/0843-11 mit Beschluss vom 17.07.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode erstmals mit diesem Beschluss festgelegt und entsprechen der Höhe nach der in **Anlage 1** genannten Beträge.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 17.07.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/0843-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode erstmals mit diesem Beschluss festgelegt.

Der aufnehmende Netzbetreiber hat den Betrieb des Netzgebietes Ditzingen mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgenommen.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 24.09.2020 durch den aufnehmenden Netzbetreiber beantragt. Diesem Antrag schloss sich der abgebende Netzbetreiber nicht an.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 01.09.2020, 13.11.2020, 09.12.2020 und mit Schreiben vom 17.12.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 14.10.2020 und 16.12.2020 Stellung genommen, er hat keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Entscheidung vorgetragen. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 11.12.2020 und 22.12.2020 Stellung genommen. Der aufnehmende Netzbetreiber erklärt in seiner Stellungnahme unter anderem, dass er im Rahmen der Netzübernahme von der EnBW Operations GmbH auch Zähler erworben habe, die allein dem konventionellen Messstellenbetrieb zuzuordnen seien. Diese Zähler seien für den konventionellen Messstellenbetrieb im übergehenden Netzteil betriebsnotwendig. Die Kosten für diese Zähler seien auch in der Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode des abgebenden Netzbetreibers berücksichtigt worden, daher müssten die Kosten auch aus der Erlösobergrenze herausgelöst werden und mit dem Teilnetzübergang auf den aufnehmenden Netzbetreiber

übergehen. Gleichlautend argumentiert der aufnehmende Netzbetreiber bezüglich Kapitalkosten von Grundstücken, die ebenfalls von einem mit dem abgebenden Netzbetreiber verbundenen Unternehmen erworben wurden und im übergehenden Netzgebiet liegen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 3 bis 5 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44). Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der Erlösobergrenzen festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.07.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/0843-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um die in **Anlage 1** genannten Beträge für die dort dargestellten Jahre vermindert. Bei der ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze handelt es sich um die festgelegte Erlösobergrenze nach Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode erstmals mit diesem Beschluss festgelegt und entsprechen der Höhe nach der in Anlage 1 genannten Beträge.

Die Berechnung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erfolgt nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV und in Anwendung der Formel, die in Anlage 4 (zu § 26) ARegV dargestellt ist. Diese lautet:

$$EO_{\ddot{U}N,t} = \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$

Danach wird der übergehende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aus der Multiplikation des Kapitalkostenfaktors ($KK_{\ddot{U}N,t}/KK_t$) mit der um vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten verminderten ursprünglichen Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers errechnet.

3.1. Ermittlung des Kapitalkostenfaktors

Der Kapitalkostenfaktor bildet sich aus dem Verhältnis der Kapitalkosten nach § 26 Abs. 4 ARegV und den Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 5 ARegV. Die Kapitalkosten, die für die Berechnung des Faktors herangezogen werden, basieren auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV unter Berücksichtigung des Kapitalkostenabzuges nach § 6 Abs. 3 ARegV.

Aus den ermittelten Einzelwerten (siehe unter 3.1.1.) wird gemäß § 26 Abs. 4 ARegV die Summe der Kapitalkosten des Teilnetzes ermittelt. Die Einzelwerte für die „Quote des übrigen Vermögens und des Abzugskapitals beim Teilnetzübergang“ berechnet die Beschlusskammer analog dem Vorgehen zum Kapitalkostenabschlag gemäß § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. Anlage 2a ARegV (siehe unter 3.1.1.3.). Die Summe der Kapitalkosten des Teilnetzes wird zu der Summe der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 26 Abs. 5 ARegV ins Verhältnis gesetzt.

Die Ermittlung des Kapitalkostenfaktors ist in **der Anlage 2, Ziffer 3** dargestellt.

3.1.1. Ermittlung der Kapitalkosten für das Teilnetz

Für diese Berechnung ermittelt die Beschlusskammer zunächst die Kapitalkosten für das Teilnetz (für den Zähler des Kapitalkostenfaktors). Die Datengrundlage für diese Berechnung bilden die Angaben des aufnehmenden Netzbetreibers zum übergehenden Sachanlagevermögen, sowie der Erlösobergrenzen-Beschluss (BK8-17/0843-11) und die zugrunde liegende Ermittlung des Ausgangsniveaus des abgebenden Netzbetreibers. Daraus ermittelt die Beschlusskammer einen für das Teilnetz individuellen Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV, der ebenfalls in die Ermittlung der Kapitalkosten für das Teilnetz einfließt.

Nachträgliche Änderungen wie Netzübergänge oder Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV bleiben unberücksichtigt. Diese Methodik entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 ARegV, der für die Berechnung der Kapitalkosten explizit etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und 4 unberücksichtigt lässt, und des Abs. 5 der Regelung, der auf die ursprünglich festgelegten Ka-

pitalkosten des abgebenden Netzbetreibers abstellt. Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 2** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren.

Die Kapitalkosten für das Teilnetz sind nach § 26 Abs. 4 ARegV aus den §§ 6 bis 8 der StromNEV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ARegV zu berechnen. Die §§ 6 bis 8 der StromNEV beinhalten

- die kalkulatorischen Abschreibungen (§ 6 StromNEV),
- die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV) und
- die kalkulatorische Gewerbesteuer (§ 8 StromNEV).

§ 6 Abs. 3 ARegV definiert in Satz 2 die Kapitalkosten für den Kapitalkostenabzug nach Satz 1 wie folgt: „Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.“ Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 ARegV wird auch der Aufwand für Fremdkapitalzinsen unter die Definition der Kapitalkosten gefasst. So wird sichergestellt, dass die gleichen Summenbestandteile in Zähler und Nenner des Kapitalkostenfaktors enthalten sind und der Faktor das Verhältnis des Teilnetzes zum Gesamtnetz fehlerfrei abbildet.

§ 26 Abs. 5 ARegV definiert für die Berechnung der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers (für den Nenner des Kapitalkostenfaktors) die Kapitalkosten als „Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV“.

Bei der Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung werden die kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Sachanlagevermögens tatsächlich ermittelt. Sofern die Daten für die Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträge vorliegen, werden diese entsprechend dem Erlösobergrenzenbeschluss (BK8-17/0843-11) ermittelt. Die

übrigen Bilanzpositionen werden anteilig nach dem Vorgehen zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV bestimmt.

Der grundsätzlichen Funktionsweise des Kapitalkostenabzugs folgend werden die Kapitalkosten einzelner Vermögensgegenstände – der kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Netzteils – direkt ermittelt. Der Wert dieser Anlagengüter wird so dann auf die übrigen Bilanzpositionen übertragen. So regelt Anlage 2a Abs. 4 Nr. 2 (zu § 6 ARegV), dass die Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß den Vorgaben der StromNEV direkt ermittelt werden. Das übrige Vermögen wird gemäß Anlage 2a Abs. 4 Nr. 3 (zu § 6 ARegV) lediglich pauschal und proportional zu den Restwerten des Sachanlagevermögens fortgeschrieben. Die Verordnung unterteilt an dieser Stelle das gesamte Vermögen des Netzbetreibers in Sachanlagevermögen und in übrige Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen wird direkt fortgeschrieben. Die übrigen Vermögensgegenstände – insbesondere das Umlaufvermögen – werden lediglich pauschal berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die kalkulatorische Gewerbesteuer und der Aufwand für Fremdkapitalzinsen des Teilnetzes für die Kapitalkosten des Teilnetzes ermittelt.

3.1.1.1. Ermittlung des Sachanlagevermögens

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens für das übergehende Teilnetz sind von dem aufnehmenden Netzbetreiber angegeben worden. Die seitens des aufnehmenden Netzbetreibers in seiner Stellungnahme angesprochenen Zähler und Grundstücke, die u. a. von der EnBW Operations GmbH erworben worden sind, werden nicht berücksichtigt. Hierbei handelt es sich nicht um Kapitalkosten im Sinne des § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV, die sich im pauschalen Verfahren auf Grundlage des Sachanlagevermögens des abgebenden Netzbetreibers bzw. seiner Verpächter berechnen. Der abgebende Netzbetreiber hielt die Zähler und Grundstücke nicht in seinem eigenen Anlagevermögen, er pachtete dieselben auch nicht. Dieses Anlagevermögen fließt lediglich indirekt über Leistungsentgelte der Dienstleister in die Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers ein. Diese Anlagevermögenszuordnung resultiert aus der Erlösobergrenzenfestlegung des abgebenden Netzbetreibers. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen führt nicht zu bilan-

zierungsfähigem Anlagevermögen (vgl. BGH, Beschluss v. 05.05.2020, EnVR 59/19 Rdnr. 46), es können daher aus den Dienstleistungen keine im Teilnetzübergang berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten berechnet werden.

3.1.1.2. Ermittlung der Eigenkapitalquote

Zur Beurteilung des Teilnetzes ist die gewichtete Eigenkapitalquote nach § 6 StromNEV aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Die Eigenkapitalquote ist mit der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Pächters und der Verpächter zu gewichten.

Würde nur das übergehende Sachanlagevermögen in einer eigenständigen Rechnung betrachtet, dann käme es in vielen Fällen zu einer hohen Eigenkapitalquote des Teilnetzes (in den meisten Fällen im Verhältnis 40/60), die die Eigenkapitalquote des abgebenden Netzbetreibers übersteigt. Der dadurch sehr hohe zu übergebende Anteil der Erlösobergrenze würde den abgebenden Netzbetreiber unverhältnismäßig benachteiligen. Der Anteil würde insbesondere nicht die ursprünglich genehmigte Kapitalkostenstruktur widerspiegeln.

Die Ermittlung der Eigenkapitalquote ist in **Anlage 2, Ziffer 1** dargestellt.

3.1.1.3. Ermittlung der Quoten für das übrige Vermögen und des Abzugskapitals beim Teilnetzübergang, Bildung einer Teilnetzbilanz durch Quotierung des abgebenden Netzbetreibers

Um keine unterschiedlichen Definitionen von Kapitalkosten im Verhältnis im Zähler und Nenner bei Kapitalkostenfaktor zu erzeugen (siehe unter 3.1.1.) ist es notwendig für die Ermittlung der Kapitalkosten Fremdkapitalzinsen dem Teilnetz zuzuordnen. Hierzu wird für das Teilnetz eine gewichtete Teilnetzbilanz pauschal ermittelt.

In die Teilnetzbilanz gehen das übergehende Sachanlagevermögen sowie die Baukostenzuschüsse/ Netzanschlusskostenbeiträge direkt ein.

Das übrige Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz (wie Bilanzwerte der Finanzanlagen und Umlaufvermögen) wird gewichtet zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers anteilig dem übergehenden Teilnetz zugeordnet. Für die Passivseite der Teilnetzbilanz erfolgt die Quotenbildung, indem eine Quote für das Abzugskapital (ohne Ertragszuschüsse) nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV sowie eine

Quote für das verzinsliche Fremdkapital jeweils anteilig zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers gebildet wird.

Die Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode beim abgebenden Netzbetreiber erfolgte unter Einbezug von Verpächtern. Die vorgenommene Gewichtung ist in **Anlage 2, Ziffer 2** dargestellt. Daher sind für die Bildung der einzelnen Bilanzpositionen des übergehenden Netzteils auch die Bilanzwerte der Verpächter anteilig zur Gesamtbilanzsumme des Pächters und der Verpächter heranzuziehen.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die so ermittelten Positionen mitberücksichtigt.

Die Ermittlung der Quoten und die Bildung der Teilbilanz gehen aus **Anlage 2, Ziffer 2** hervor.

3.1.1.4. Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für das Teilnetz

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt entsprechend dem Vorgehen bei dem Erlösobergrenzenbescheid des abgebenden Netzbetreibers. Diese gehen aus **Anlage 4** hervor.

3.1.1.5. Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals für das Teilnetz

Die Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals erfolgt entsprechend der ursprünglichen Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers. Diese gehen aus **Anlage 3** hervor.

3.1.1.6. Ermittlung der Gewerbesteuer für das Teilnetz

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer des Teilnetzes ist der Gewerbesteuerhebesatz des abgebenden Netzbetreibers heranzuziehen. Zur Ermittlung der Gewerbesteuer des Teilnetzes ist der gewichtete Gewerbesteuerhebesatz aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Die vorgenommene Gewichtung ist in **Anlage 2, Ziffer 1** dargestellt. Der Gewerbesteuerhebesatz ist mit der kalkulatorischen Gewerbesteuer des Pächters und der Verpächter zu gewichten. Die Ermittlung der Gewerbesteuer geht aus **Anlage 2, Ziffer 1** hervor.

3.1.1.7. Ermittlung Fremdkapitalzinsen für das Teilnetz

In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind Fremdkapitalzinsen beschieden worden. Diese werden anteilig für das Teilnetz übertragen. Bei der Ermittlung bleiben die Fremdkapitalzinsen des abgebenden Netzbetreibers für die Verzinsung für Altersrückstellungen unberücksichtigt. Die Fremdkapitalzinsen sind in **Anlage 2, Ziffer 3** dargestellt.

3.1.1.8. Ermittlung des Kapitalkostenabzugs für das Teilnetz

Der Kapitalkostenabzug für das übergehende Teilnetz wird nach § 6 Abs. 3 ARegV für jedes Jahr der Regulierungsperiode ermittelt. Die Abzüge gehen aus **Anlage 5** hervor.

3.1.2. Ermittlung der Kapitalkosten für den abgebenden Netzbetreiber

Die Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers sind gemäß § 26 Abs. 4 ARegV i.V.m. § 6 Abs. 3 ARegV die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen nach Anwendung des Kapitalkostenabzuges. Diese sind der Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode des abgebenden Netzbetreibers entnommen und sind in **Anlage 2** dargestellt.

3.2. Anwendung des Kapitalkostenfaktors auf die Erlösobergrenze

Der für jedes verbleibende Jahr der Regulierungsperiode errechnete Kapitalkostenfaktor wird mit der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze im Jahr t der Regulierungsperiode, abzüglich der vermiedenen Netzentgelte und der vorgelagerten Netzkosten des Jahres t , multipliziert. Der so errechnete übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird für alle verbleibenden Jahre der Regulierungsperiode in **Anlage 1** ausgewiesen.

3.3. Berücksichtigung des Pachtmodells

Bei der Ermittlung der Kapitalkosten für das Teilnetz ist die gewichtete Vermögens- und Kapitalstruktur zu ermitteln, die die genehmigte Kapitalkostenstruktur des abgebenden Netzbetreibers widerspiegelt. Dies ist erforderlich, da der ermittelte Kapitalkostenfaktor mit der Erlösobergrenze multipliziert wird. In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind die Aufwendungen für überlassene Netzinfrasturur enthalten. Ein nicht konsistentes Vorgehen bei der Ermittlung des Kapitalkostenfaktors würde zu Verzerrungen bei der Abbildung des Teilnetzes führen.

3.4. Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird ab dem 01.01.2022 um den Anteil, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbildet, gekürzt. Beide Netzbetreiber haben ab dem 01.01.2022 die Anpassungen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV durchzuführen.

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze soll für das Teilnetz pauschaliert die beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren und die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbilden. Diese Abbildung erfolgt hilfsweise auf Grundlage des Sachanlagevermögens, weil keine konkretere Zuweisung von Kosten möglich ist.

Jedoch stehen die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nicht im direkten Zusammenhang mit dem übergehenden Sachanlagevermögen. Insofern bleiben gemäß § 26 Abs. 5 ARegV die materiell bedeutsamsten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen (Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV und vermiedene Netzentgelte, § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV) bei der Aufteilung der Erlösobergrenze von vornherein unberücksichtigt und werden von den beteiligten Netzbetreibern ab Netzübergang nach § 4 Abs. 3 ARegV angepasst. Eine Anpassung der übrigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen erfolgt durch die Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 ARegV zwei Jahre nach Netzübergang.

Daher entfällt in den Anlagen der Ausweis der übertragenen Erlösobergrenzen, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen abbilden soll, ab dem dritten Jahr nach dem Netzübergang.

3.5. Verlustenergiemengen

Die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie des abgebenden Netzbetreibers werden gemäß der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (BK8-18/0001-A (Bund)) bestimmt. Die Aufteilung der Menge, die sich aus dem Erlösobergrenzenbescheid des abgebenden Netzbetreibers für das gesamte Netz ergibt, zwischen dem verbleibenden Netz und dem Teilnetz erfolgt anhand des Kapitalkostenfaktors. Die Berechnung des Preises erfolgt nach der genannten Festlegung. Der Netzbetreiber hat Änderungen, die sich aus der Anpassung des Verlustenergiepreises für die Jahre zwischen Teilnetzübergang und Festlegung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze ergeben, auch bei der Anpassung der Erlösobergrenze für den Teilnetzübergang zu berücksichtigen.

3.6. Regulierungskontosaldo

Die Festlegung der Auflösungsbeträge des Regulierungskontosaldos für die zweite Regulierungsperiode erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV separat von der Festlegung der Erlösobergrenze. Die Auflösungsbeträge für das Regulierungskonto werden bei der Berechnung nach § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV nicht einbezogen.

3.7. Verfahrensfortgang

Das übergehende Netzteil verbleibt wie der abgebende Netzbetreiber im Regelverfahren.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** weist den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle verbleibenden Jahre der Regulierungsperiode aus.
- Anlage 2** stellt die Ermittlung der Eigenkapitalquote, des Gewerbesteuerhebesatzes, der Quote für Umlaufvermögen und Abzugskapital, der Bildung der Bilanz durch Quotierung, des Kapitalkostenfaktors, des Anteils für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte) und des übergehenden Anteils der Erlösobergrenzen dar.
- Anlage 3** enthält die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für das übergehende Netzteil und dokumentiert die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.
- Anlage 4** zeigt die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen für den übergehenden Netzteil.
- Anlage 5** enthält die Ermittlung des Kapitalkostenabzuges für das Teilnetz

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Albrecht

Dr. Heimann

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

Jahr	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Erlösobergrenzen für das übergelende Teilnetz	2.131.082	2.094.342	1.748.858	1.713.425

Ermittlung des übergelenden Anteils der kalenderjährlchen Erlösobergrenze
gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

1. Ermittlung der (gewichteten) EK-Quote und und des (gewichteten) Gewerbesteuererbesatzes

Bezeichnung	Netzbetreiber	Verpächter 1	Verpächter 2	Verpächter 3	Verpächter 4	Verpächter 5	Verpächter 6	Verpächter 7	Verpächter 8	Verpächter 9	Verpächter 10	gewichtet
Kalk. EK-Verzinsung [EUR]												
Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV												
Gewerbesteuererbesatz												

2. Ermittlung Quoten für Umlaufvermögen und Abzugskapital beim Teilnetzübergang,
Bildung der Bilanz durch Quotierung

Bezeichnung	Netzbetreiber [EUR]	Verpächter 1 [EUR]	Verpächter 2 [EUR]	Verpächter 3 [EUR]	Verpächter 4 [EUR]	Verpächter 5 [EUR]	Verpächter 6 [EUR]	Verpächter 7 [EUR]	Verpächter 8 [EUR]	Verpächter 9 [EUR]	Verpächter 10 [EUR]	Teilnetz (gewichtete) [EUR]
Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)												
Anlagen zu AK/HK gewichtet mit § 6 StromNEV												
Anlagen zu Tagesneuwerten (TNW)												
Anlagen zu TNW gewichtet mit § 6 StromNEV												
Grundstücke												
Übriges Vermögen												
davon Bilanzwerte der Finanzanlagen												
davon Bilanzwerte des Umlaufvermögens												
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV												
Steuerranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil												
Rückstellungen												
Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden												
Unverzinstliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen												
Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten												
Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen												
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten												
verzinsliches Fremdkapital												
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV												
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV												
Bezeichnung	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
übriges Vermögen zu Bilanzsumme (§ 7 Abs. 1 Nr. 1-4)												
Positionen nach § 7 Abs. 2, Nr. 1-3 und 5 zu Bilanzsumme												
verzinsliches Fremdkapital zu Bilanzsumme												

3. Ermittlung Kapitalkostenfaktor

Bezeichnung	abgebender Netzbetreiber [EUR]	Teilnetz [EUR]
Kalk. AfA (Teilnetz, Anlage 4)		
KKAb		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: $KK_{\text{ab}} / KK_{\text{t}}$		
2020		
KKAb		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: $KK_{\text{ab}} / KK_{\text{t}}$		
2021		
KKAb		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: $KK_{\text{ab}} / KK_{\text{t}}$		
2022		
KKAb		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: $KK_{\text{ab}} / KK_{\text{t}}$		
2023		
KKAb		
Summe		
Kapitalkostenfaktor: $KK_{\text{ab}} / KK_{\text{t}}$		

4. Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte)

Bezeichnung	im Ausgangsniveau	
	abgebender Netzbetreiber [EUR]	Teilnetz [EUR]
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 3 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 6 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 6a ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 8 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 9 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 10 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 11 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 12a ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 13 ARegV		
§ 11 Abs. 2 Satz 1, Nr. 17 ARegV		
Summe		

5. Ermittlung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Bezeichnung	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
EOG des abgebenden Netzbetreibers				
vorgel. Netzkosten des abg. Netzbetreibers				
vNE des abg. Netzbetreibers				
EOG ohne vorgel. NK + vNE des abg. NB				
Kapitalkostenfaktor: KKÜN v' KKG				
EOG für das übergehende Teilnetz				

Informatorisch: Herleitung der Anpassungen der Netzbetreiber aufgrund von VPI-Aktualisierungen

Bezeichnung	Basisjahr	2020	2021	2022	2023
VPI-Annahmen im Ausgangsbeschluss	107,40	111,23	113,20	115,20	117,24
tatsächlicher VPI - Basisjahr 2019 (bis EOG 2019)	107,40	111,23	113,20	115,20	117,24
Anteil der EOG des abgebenden NB, die auf den VPI entfällt [EUR]					
Kapitalkostenfaktor: KKÜN v' KKG					
Anteil VPI an der übergelassenen EOG mit alter Reihe [EUR]					
Anteil VPI an der übergelassenen EOG mit tatsächlicher Reihe [EUR]					
Anpassung aufgrund VPI-Aktualisierungen [EUR]					

Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des übergelenden Teilnetzes				
Position im EHS	Bezeichnung	Anfangsbestand BNetzA [EUR]	Endbestand BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens			
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)			
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK			
3.1.1.4.	Grundstücke			
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)			
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW			
3.1.2.4.	Grundstücke			
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK			
3.2.4.	Grundstücke			
5.	übriges Vermögen			
6.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil			
7.	Rückstellungen			
8.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden			
9.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
10.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten			
11.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen			
12.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten			
ZS 2	Abzugskapital			
13.	verzinsliches Fremdkapital			
14.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV			
15.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV			
16.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
17.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV			
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV			
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV			
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV			
21.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV			
22.	Anteil Neuanlagen an SAV			
23.	Eigenkapital <40%			
24.	davon Neuanlagen			
25.	davon Altanlagen			
26.	Eigenkapital >40%			
27.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen			
28.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen			
29.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%			
31.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer	

Verlustenergie des übergelenden Teilnetzes		
Bezeichnung	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode für das übergelende Teilnetz	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge für das übergelende Teilnetz	kWh	

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
Anlagen- gruppelD	Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktor	Restwerte				Abschreibungen	
						Anfangsbestand zu AK/HK [EUR]	Anfangsbestand zu TNW [EUR]	Endbestand zu AK/HK [EUR]	Endbestand zu TNW [EUR]	zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]

Anlagen- gruppelD	Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktor	Restwerte				Abschreibungen	
						Anfangsbestand zu AK/HK [EUR]	Anfangsbestand zu TNW [EUR]	Endbestand zu AK/HK [EUR]	Endbestand zu TNW [EUR]	zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]

Anlagen- gruppelD	Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewandete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktor	Restwerte				Abschreibungen	
						Anfangsbestand zu AK/HK [EUR]	Anfangsbestand zu TNW [EUR]	Endbestand zu AK/HK [EUR]	Endbestand zu TNW [EUR]	zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]

This image is a completely blank white page with no visible content, text, or markings.

Kapitalkostenabzug gem. § 8 Abs. 3 ARRegV													
Zeile	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung			Wertansätze fortgeschrieben					Mittelwertsjahreswerte			
		31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kapitalisierte Unternehmerdarlehen (Anlage 3a zur ARRegV, Abs. 4 Nr. 6)													
I a	Hedecost												
I b	Staatsumsatz												
I c	Gewerbesteuer												
II	Kalkulatorische Gewerbesteuer												
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 24 Abs. 5 ARRegV													
I a	Fremdkapitalzinsen												
I b	Anzahl dauerhaft nicht befristete Kredite												
II	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 24 Abs. 5 ARRegV (Übergangsregel)												
V Kapitalkosten (I + II + III + IV)													
Kapitalkosten nach § 8 Abs. 3 ARRegV i.V.m. § 24 Abs. 5 ARRegV (Übergangsregel)													
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARRegV i.V.m. § 26 Abs. 5 ARRegV (Übergangsregel)													

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023